

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1) ALLGEMEINES

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Vertragsangebote und Vertragsabschlüsse. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Käufers erkennen wir nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2) ANGEBOTE

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Käufers werden für uns verbindlich erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung.

3) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Kaufpreis ist zahlbar netto bei Lieferung. Überschreitet der Käufer den vereinbarten Zahlungstermin, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Wir sind in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Darüber hinaus bewirkt der Zahlungsverzug die Fälligkeit unserer sämtlichen sonstigen Forderungen gegen den Käufer. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorauskasse oder Sicherheiten zu verlangen. Der Kaufpreis gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig verfügbar ist. Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerung- und Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.

4) LIEFERUNG

Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Eigenbelieferung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10% der Vertragsmengen sind zulässig. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über. Nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Geraten wir mit unserer Lieferverpflichtung länger als 2 Wochen in Verzug, so muß der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Falls wir unsere Lieferverpflichtung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist erfüllen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist schriftlich erklärt werden. Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung kann nur beansprucht werden, wenn uns ein nachweislich grobes Verschulden trifft; er ist begrenzt auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils unserer Lieferung. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Ausspernung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder sonstige von uns oder unseren Lieferanten nicht zu vertretenden Behinderungen, befreien uns für die Dauer und den Umfang der jeweiligen Störung von unserer Lieferverpflichtung.

5) EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit der Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an der neuen Sache an uns ab. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Eine anderweitige Abtretung, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und gegen die üblichen Lagerisiken zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt schon an uns ab. Solange der Käufer die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen und Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Summe unserer Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl die überschüssigen Sicherheiten freigeben.

6) TECHNISCHE UND CHEMISCHE ANGABEN, ANWENDUNGSTECHNISCHE BERATUNG

Technische und chemische Angaben über die Kaufsache, sowie anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen, jedoch nur als unverbindliche Information, die den Käufer nicht von der eigenen Überprüfung der Produkte auf Ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren, Zwecke und Anwendungen befreit. Derartige Angaben verstehen sich als generelle Produktbeschreibung und beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften ist bei der Verwendung unserer Waren der Käufer allein verantwortlich.

7) MÄNGELRÜGEN UND GEWÄHRLEISTUNG

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Qualitäts-, Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch von 7 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Eine Rüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern. Der Käufer darf reklamierte Ware in keinem Fall weiterverarbeiten, verändern oder weiterliefern, bevor er uns Gelegenheit zur Überprüfung gegeben hat. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen werden wir für die beanstandete Menge nach unserer Wahl Ersatz liefern oder den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware erstatten. Sollte die Ersatzware erneut mangelhaft sein, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von uns gelieferte Ware frei von Patenten und Schutzrechten Dritter ist.

8) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND VERJÄHRUNG

Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit wir lediglich leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Eine etwaige Schadenersatzpflicht ist der Höhe nach beschränkt auf den Ausgleich des typischen, bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schadens. Sämtliche mit der Lieferung zusammenhängenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art verjähren innerhalb von 6 Monaten nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer. Sonstige Ansprüche verjähren spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Käufers von dem Schaden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für die Zahlung ist Sandesneben. Gerichtsstand ist Hamburg. Es gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung. Wir sind berechtigt, die uns bekannt gewordenen Daten über den Käufer EDV-mäßig zu speichern und für unsere geschäftlichen Belange zu verwerten. Sollte sich eine der vorstehenden Bindungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Sandesneben, den 01.01.2003